XXXXXXXXXXr 14.Nov.2018

XXXXXXX

XXXXXXX

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

**Einwendungen gegen das „Ergänzende Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen
(AZ 31/566-211 Wa 1/2002)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die im „ergänzenden Planfeststellungsverfahren“ beschriebenen Änderungen zum planfestgestellten Polder in Waldsee Altrip Neuhofen lassen nicht erkennen, dass meine früher eingebrachten Einwendungen berücksichtigt wurden.

Ich wende mich daher mit Nachdruck auch gegen das „Ergänzende Planfeststellungs- verfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung“ in Waldsee/Altrip/Neuhofen.

Ich bin als Bürger Altrips durch den Bau des Polders Waldsee/Altrip/Neuhofen (WAN) in meinen Rechten beeinträchtigt.

Der Bau des Polders stellt einen erheblichen Eingriff in das Gelände zwischen Altrip, Waldsee, Neuhofen dar und führt in der Bauphase (über Jahre hinweg) und im späteren Flutungsfall zu einer grundlegende Verschlechterung meines Wohnumfeldes, der Naturgegebenheiten und der Naherholungsmöglichkeiten.

Ich werde durch diesen Polder einer bisher nicht gegebenen Gefährdung ausgesetzt und dadurch in erheblichem Maße in meinem Recht auf Leben und Gesundheit, sowie dem Recht an meinem Eigentum verletzt.

Ich fühle mich diskriminiert, weil der Polder WAN mit der Zielsetzung „Schutz der Bürger in Mannheim / Ludwigshafen“ vor dem 100 jährlichen Hochwasser genutzt werden soll, während ich als Altriper einem erhöhten Risiko ausgesetzt werde (Polder Hördt wird beim 100 jährlichen Hochwasser nicht geflutet).

Ich wohne als Mit-Eigentümer in XXXXXXXXX und bin daher von dem geplanten Bauprojekt unmittelbar betroffen.

Meine Einwendungen betreffen:

1. **Die Standortwahl WAN / Flutungskonzept /Diskriminierung:**

Altrip leistet bereits heute, durch die vorhandenen Altrheinarme, die zahlreichen Baggerseen sowie dem mittlerweile fertiggestellten Rehbachpolder, seinen Beitrag zum Hochwasserschutz, weil im Hochwasserfall diese durch das ankommende Rheinwasser geflutet werden, und somit Wassermassen speichern, die ansonsten weiter nach Norden fließen würden.

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, und erscheint mir unverantwortlich, den Standort WAN als Polderstandort zu wählen und damit das bereits bestehende Risiko für die Gemeinde mit ca. 8000 Einwohnern noch zu verschärfen.

Ich fühle mich diskriminiert, weil es geplant ist, den Polder WAN (ca. 10 mio m3 Retentionsvolumen) zum Schutz vor dem 100 jährlichen Hochwasser zu fluten um die Oberlieger ( z.B. Mannheim / Ludwigshafen) zu schützen, während ich als Altriper einem erhöhten Risiko ausgesetzt werde.
Das erhöhte Risiko besteht, weil der fertiggestellte Polder Hördt (ca. 32. Mo cm3 Retntionsvolumen) bei einem beim 100 jährlichen Hochwasser noch nicht geflutet werden soll.

Ich fordere hier die Einhaltung des Prinzips „Oberlieger schützt Unterlieger“ anzuwenden, und den Polder Hördt zum Schutz der Altriper Bevölkerung auch beim 100 jährlichen Hochwasser zu fluten (Änderung des Flutungskonzeptes).
2. **Unvollständige Berücksichtigung der hydrologischen Verhältnisse:**

Die Flutungen des mittlerweile fertiggestellten Rehbachpolders führen unweigerlich zu einer Erhöhung des Wasserstandes im direkt benachbarten Neuhöfer-Altrhein.

Die „Entwässerungsfunktion“ des Neuhöfer Altrheins für Altrip wird dadurch verschlechtert. Zeitweise wird die Abflussrichtung der Entwässerungsgräben (z.B. E4) umkehrt. D.h. bei Flutung des Rehbachpolders fließt das Wasser des Neuhöfer Altrheines nach Altrip anstatt wie vor der Rehbachpolderfertigstellung von Altrip zum Neuhöfer Altrhein.

In der ergänzenden Planfeststellung 2018 werden nun, den früheren Einwendungen folgend die Schöpfleistungen der Pumpen erhöht, aber die oben beschriebene Auswirkung des mittlerweile fertiggestellten Rehbachpolders in den Berechnungen nicht berücksichtigt.

Dass die jetzt geplanten Schöpfleistungen der Pumpen ausreichen, um den Wasserstand in Altrip bei der zu erwartenden zeitgleichen Flutung des Polders WAN und des Rehbachpolders auf dem geplanten Niveau zu halten ist daher stark anzuzweifeln.
3. **Die Eingriffe in die Natur am Standort WAN:**

Die Eingriffe des Polderbaus in die Natur sind gesetzeskonform durch Ausgleichsmaßnahmen gleichwertig auszugleichen. Dazu sind Maßnahmen aufgeführt die z.T. am Standort und z.T. in ca. 80 km Entfernung (Altenglan) realisiert werden sollen. Die Maßnahmen entfalten ihre ausgleichende Wirkung z.T erst in ca. 80 Jahren. Es ist eine Reihe von „Ausnahmegenehmigungen“ beantragt,
die darauf hinweisen, dass kein dem Naturschutzgesetz folgender Ausgleich geplant ist.

Weder in der original, noch in der jetzt ausgelegten ergänzenden Planfeststellung, findet sich eine Bilanzierung dessen, was zerstört und was anderer Stelle wieder geschaffen werden soll. Damit ist nicht nachvollziehbar, ob die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen in ihrer Summe den geplanten Eingriff in die Natur ausgleichen werden oder nicht. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, wie sichergestellt wird, dass die getroffenen Maßnahmen umgesetzt und nachhaltig erhalten werden, um ihre Ausgleichswirkung zu erzielen.
4. **Straßennutzung, Fluchtwege, Katastrophenschutz**

Altrip liegt in einem Rheinknie, im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheines, umgeben von Altrheinarmen und Baggerseen. Altrip ist damit bereits ohne Polder von 3 Seiten von Wasser umgeben. Mit dem Polder und bei dessen Flutung liegt der Ort z.T. mehrere Meter unter dem Wasserniveau. Altrip wäre eingekesselt von Wassermassen.

Die Einwohner von Altrip können im *Regelfall* über die Fähre nach Mannheim, über die K13 nach Waldsee und über die K7 nach Ludwigshafen mit dem PKW, LKW und Bus den Ort verlassen. Der asphaltierte Feldweg beginnend am Schulgutweiher wird von Radfahrern & Fußgängern genutzt.

Ohne Polder kann, im Fall einer notwendigen *Evakuierung* (z.B. drohender Deichbruch bei Hochwasser), die Bevölkerung das Gebiet über diese Wege und über das freie Feld, in Richtung Hochgestade verlassen.

Bei geflutetem Polder entfällt die Fähre nach Mannheim, der asphaltierte Feldweg läge im überfluteten Polder, die K13 nach Waldsee wäre im Bereich „auf der Au“ ca. 20 cm überflutet. Damit rollte der Verkehr ausschließlich über die K7 nach Ludwigshafen.

Im Urteil des BVerwG-Urteil vom 22.Okt.2015 wird dieser Sachverhalt zwar bemängelt, stellt aber keinen erheblichen Abwägungsmangel dar, weil der Planer darauf hinweisst, dass die Kreisstraße auf den landseitigen Bermenweg verlegt, und ungeachtet gelegentlicher Engpässe, standsicher und in beide Richtungen befahrbar ausgebaut würde.

Mittlerweile ist die K7 gemäß diesem Plan ausgebaut !. Fakt ist: Die K7 verläuft auf einer Strecke von ca. 500m (vom Schöpfwerk Altrip bis Rehbachsiedlung) nach wie vor auf der Deichkrone. Das bedeutet im Hochwasserfall auf der einen Seite steht das Wasser des Rehbachpolders, auf der anderen Seite steht das Wasser des Rheins !.

Ob der Deich trotz beidseitiger Wasserbelastung und dem erhöhten Verkehrsaufkommen (ca. 2-3 fach) dauerhaft standsicher bliebe ist stark zu bezweifeln. Die Zweifel gelten auch für die Standsicherheit des Rehbachpolderdeiches, wenn der Bermenweg des Rehbachpolders als Ausweichweg genutzt würde.

Bei einer vorhersehbar nötigen Sperrung der Kreisstrasse zum Schutz des Rheinhaupt -deiches würden die Altriper vom Straßennetz abgekoppelt und unzumutbar eingekesselt.

Weder im originären noch im vorliegenden erweiterten Planfeststellungsverfahren erkennt der Planer diese Problemsituation. Es liegen keine belastbaren Zahlen zum Verkehrsaufkommen im Normalfall oder im Evakuierungsfall (Katastrophenschutz ) vor.

Ich bitte Sie, meinen Einwendungen Rechnung zu tragen.

Weiterhin behalte ich mir vor, weitere Einwendungen und Begründungen auch nach der Frist 30.Nov einzureichen. Falls sie das nicht akzeptieren, bitte ich um einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXX

**PS:** Vielen Dank für die Zusendung einer Eingangsbestätigung